



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

Zahl: 852/2025-2

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 16.12.2025, Zahl: 852/2025-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.03.2010, Zahl: 852/2010-1 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der zugeteilten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Der Gebührensatz beträgt ab 01.01.2026 je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) im Abholbereich
je aufgestelltem Müllbehälter

je 120 Liter Müllbehälter	EURO	11,24
je 240 Liter Müllbehälter	EURO	19,55
je 360 Liter Müllbehälter	EURO	27,99
je 1.100 Liter Müllbehälter	EURO	79,62
je 2.500 Liter Müllbehälter	EURO	160,89
je 5.000 Liter Müllbehälter	EURO	320,49
je 120 Liter Biotonne	EURO	12,29
je 240 Liter Biotonne	EURO	22,84

- b) im Sonderbereich
je ausgegebenem Müllsack

je 60 Liter Müllsack	EURO	4,68
----------------------	------	------

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3
Fälligkeit

Die anfallende Abfallgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Sie ist je zu einem Viertel am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 17.12.2024, Zahl: 852/2024-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindegemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner